Archivexemplar

Stadt H e r n e
- Stadtplanungsamt -

Herne, den 30.12.93/A929

B E G R Ü N D U N G

zur 5. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 - Am Freibad -, Stadtbezirk Wanne

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 63 wurde aufgestellt zur Aktivierung stadtkernnaher Wohnbauflächen und Verbesserung der Wohnungsstruktur in Wanne-Eickel.

Diese erklärte Absicht kann im wesentlichen als abgeschlossen betrachtet werden. Die Versorgung mit der erforderlichen Einrichtung zur Kinderbetreuung hat gemäß Kindergartenbedarfsplan - die aktualisierte 6. Fortschreibung wurde im Dezember 1990 vom Rat der Stadt beschlossen - hohe Priorität.

Der Kindergartenwohnbereich Nr. 4 wird gebildet aus dem Flächendreieck Dorstener Straße, Ackerstraße und der Straße Am Freibad.

In diesem Kindergartenwohnbereich lebten am 01.01.1990 = 78 Kinder in der Altersgruppe von 3 bis unter 6 Jahren. Die Kinderzahl sinkt bis zum 01.01.1993 geringfügig auf 73 Kinder ab. Da in diesem Kindergartenwohnbereich keine Einrichtung vorhanden ist, wäre es hier notwendig, eine Großeinrichtung mit ca. 94 Plätzen zu errichten. Diese Einrichtung könnte auch die unterversorgten Bereiche in den angrenzenden Wohnbereichen mitversorgen. Als Fläche hierfür bietet sich die bebauungsplanrechtlich gesicherte Fläche am Scharpwinkelring an.

Die ursprünglich festgesetzte Gemeinbedarfsfläche Kindergarten reicht allerdings zur Unterbringung einer jetzt notwendigen 5-Gruppenanlage nicht aus, so daß eine Vergrößerung der Gemeinbedarfsfläche von bisher ca. 2.510 m² auf ca. 3.600 m² erforderlich wird. Weiter wird es notwendig, Teile der Gemeinbedarfseinrichtung in 2geschossiger Bauweise durchzuführen.

Der Jugendwohlfahrtsausschuß beauftragte die Verwaltung in seiner Sitzung am 30.05.1990 anläßlich der Beschlußfassung zur 6. Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes, die verwaltungs- und baurechtlichen Verfahren auch für die Anlage Scharpwinkelring einzuleiten. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 - Am Freibad - ist Voraussetzung, um dem Vorhaben die notwendigen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

In Abstimmung mit dem zuständigen Planungsdezernat 35 beim RP Arnsberg kann das Planänderungsverfahren als vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB durchgeführt werden, da beide von der Änderung unmittelbar betroffenen Flächenausweisungen (öffent. Grün, Gemeinbedarf) dem Wohl der Allgemeinheit dienen und das öffentliche Grün nicht zu stark in Anspruch genommen wird, die Grundzüge des bestehenden Bebauungsplanes durch die geplante Änderung nicht berührt werden und die durch den Bebauungsplan betroffenen Ordnungsfunktionen unangetastet bleiben.

Das am 01.05.1993 in Kraft getretene Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (InvWoBG) bringt die generelle Einführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in den beplanten Innenbereich.

Nach der Neuregelung ist bereits auf der Ebene der Bauleitplanung darüber zu entscheiden, ob die geplante bauliche Nutzung mit einem naturschutzrechtlichen Eingriff verbunden ist und welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden.

Die Stufenfolge des § 8 BNatSchG ist im Rahmen der Abwägung abzuarbeiten:

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu minimieren,
- die verbliebenen minimierten unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind am Ort des Eingriffs auszugleichen,
- soweit Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar sind, sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

In Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz und dem Grünflächenamt wurden daher folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erarbeitet:

1. Die zur Verwirklichung der Kindertagesstätte zu entfernenden Bäume, Sträucher und Gehölze sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB auf den angrenzenden öffentlichen Grünflächen nach Maßgabe des Grünflächenamtes zu ersetzen.

2. Die Dachflächen der Einrichtung sind mit einer extensiven Dachbegrünung gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB zu versehen.

3. Befestigungen von Stellplätzen, Zufahrten und Wegeführungen sind gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB in wasserdurchlässigem Ausbau durchzuführen.

Die drei zuvor genannten Punkte werden textlich festgesetzt.

Der Änderungsbereich war Standort einer ehemaligen Ablagerungsfläche von Kanalaushub (Sandhalde). Nach Prüfung des Gutachtens zur Gefährdungsabschätzung für das Bauvorhaben der Kindertagesstätte Scharpwinkelring der Umweltconsulting GmbH Bochum vom April 1992 kann festgestellt werden, daß die vom Gutachter vorgeschlagene vorsorgliche Bodenüberdeckung für verbleibende Freiflächen mit 0,5 m sauberem Boden sinnvoll und ausreichend für die angestrebte Nutzung ist.

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

(Terhoeven)
Stadtrat